

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

Regelungen zur Geltung

1. Als Geltungsbereich werden festgelegt:
geförderte Angebote zur Unterstützung im Alltag
nicht geförderte Angebote zur Unterstützung im Alltag
 2. Die in den Qualitätsstandards unter 2. beschriebenen Unterstützungskriterien können, so nicht anders kenntlich gemacht, sowohl reine Betreuungs- oder Entlastungsangebote, als auch kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote betreffen. Entscheidend ist, dass die Unterstützungsangebote vorwiegend ehrenamtlich getragen und gemeinsam MIT der anspruchsberechtigten Person vollzogen werden.
 3. Die in den Qualitätsstandards unter 3. beschriebenen Angebote gewerblicher Anbieter betreffen reine Entlastungsangebote i.S. der haushaltnahen Dienstleistung FÜR den Pflegebedürftigen. Diese Angebote werden überwiegend mit fest angestelltem Personal erbracht. Die ehrenamtlich eingesetzten Personen bieten in Abgrenzung zu den Mitarbeiter/innen, die nach dem Unternehmensgegenstand tätig sind, keine vergleichbaren Tätigkeiten, wie z.B. Reinigungsarbeiten, sondern bspw. Einkaufshilfen, Essenszubereitung etc. an.
 4. Eine Betreuungs- und/oder Entlastungsstunde dauert 60 Minuten. Eine Betreuungsstunde beinhaltet die Betreuung, Begleitung oder Beaufsichtigung (des Personenkreises gemäß § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Darin können bei außerhäuslicher Gruppenbetreuung die beaufsichtigten Abhol-, Bringe- sowie Wartezeiten in den Gruppenräumen enthalten sein, die nicht mehr als ein Drittel des Betreuungseinsatzes ausmachen und insgesamt zwei Zeitstunden nicht überschreiten dürfen.
 5. Die Qualitätsstandards gelten ab dem 01.01.2017. Für alle Angebote, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden, gelten die Standards ab einem Jahr nach Erteilung der Anerkennung.
 6. Die Festlegung von Änderungen erfolgt in der in der PuVO vom 28.06.2016 vorgesehenen Form.
 7. Änderungen werden kommuniziert durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung für
nicht geförderte Angebote: vor Beginn eines neuen Berichtsjahres sowie
geförderte Angebote: rechtzeitig vor Antragstellung für ein neues Förderjahr.
- Berücksichtigung finden die Ergebnisse der laufenden Qualitätsdiskussionen unter Federführung des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung.

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

Nr.	Bezeichnung	Qualitätsstandards	Wirksamwerden
1.	Allgemeine formale Voraussetzungen gem. § 3 PuVO - Anerkennungsstandards		
1.1	Antrag	a) schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle; b) Vorlage (in Kopie) mit Antragstellung bzw. bei Änderung i.R. der Mitteilungspflichten: - Konzept - Curriculum - Haftpflichtversicherung - Vereinsregisterauszug/ Handelsregisterauszug/ Gewerbeanmeldung etc. - Satzung bzw. Gesellschaftervertrag	mit Anerkennung
1.2	Antragsteller/in	juristische Person, die Sitz, Filiale oder Landesverband im Geltungsbereich der Verordnung hat ¹	mit Anerkennung
1.3	Voraussetzungen	1. Schaffung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten für Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 PuVO oder Entlastung pflegender Angehöriger	mit Anerkennung
		2. Angebot ist auf Dauer angelegt, Leistung wird regelmäßig und verlässlich angeboten	mit Anerkennung
		3. Einbindung mindestens drei Ehrenamtlicher im Jahresdurchschnitt	spätestens ein Jahr nach Anerkennung
		4. Sicherstellung kontinuierlicher fachlicher Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Helfer/innen durch geeignete Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 PuVO	mit Anerkennung
		5. Nachweis über erfolgreich absolvierte Schulung der Helfer/innen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 PuVO	innerhalb von 6 Monaten, (alleiniger Einsatz erst nach absolvierter Schulung möglich)

¹ In gesondert gelagerten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 S. 5 PuVO).

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

Nr.	Bezeichnung	Qualitätsstandards	Wirksamwerden
		<p>6. Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes (Haftpflichtversicherung) für von Helfer/innen verursachte Schäden</p> <p>7. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten bei Gruppenbetreuung</p> <p>8. Verpflichtung zu jährlicher Berichterstattung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 9 PuVO</p> <p>9. Zustimmung zur Veröffentlichung der Höhe des Betreuungs- und Entlastungsbetrages für die angebotene Leistung in der Liste der AUA</p>	<p>mit Anerkennung</p> <p>vor der ersten Gruppenbetreuung</p> <p>mit Anerkennung</p> <p>mit Anerkennung</p>
1.4	Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Anbieter	<p>a) Verpflichtung zur Beschäftigung des Personals nach sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen, Regelungen des Mindestlohngesetzes und für bedarfsgerechte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen Sorge zu tragen</p> <p>b) Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Schulung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 6 PuVO</p> <p>c) Zustimmung zur Überprüfung der Einhaltung der unter § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 PuVO genannten Verpflichtungen</p> <p>d) Die Amtssprache bzw. Projektsprache ist deutsch</p>	<p>mit Anerkennung</p> <p>vor dem ersten Einsatz, innerhalb von vier Wochen nach Einstellung</p> <p>mit Anerkennung</p>

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

2.	Leistungsstandards für überwiegend ehrenamtlich getragene AUA		
2.1	Leistungsschlüssel	Ehrenamtlich erbrachte Unterstützungsstunden: mind. 70% im Jahresdurchschnitt durch die Fachkraft erbrachte Unterstützungsstunden: max. 30% im Jahresdurchschnitt	spätestens ein Jahr nach Anerkennung
2.2	Regelmäßige Unterstützung	Betreuungsangebote (Gruppe, Besuchsdienst, außerhäusliche Einzelbetreuung), Pflegebegleitung und Alltagsbegleitung: - Angebot: wöchentlich, bezogen auf die zu unterstützende Person	mit Anerkennung
2.3	Unterstützungsschlüssel	- Verhältnis Ehrenamtliche/r: Pflegebedürftige/r : max. 1:2, außer bei Gruppenbetreuung siehe 2.4 - Verhältnis Ehrenamtliche/r : pflegende/r Angehörige/r: 1:1	mit Anerkennung
2.4	Betreuungskapazität	Betreuungsgruppengröße: min. 2 bis max. 10 Betreute (bei dauerhaft mehr als 10 anwesenden Betreuten ist eine weitere Gruppe zu bilden) Ausnahme: Tanzcafé (Überschreitung der Größe mgl.)	mit Anerkennung
2.5	Unterstützungsstunden	- geförderte Angebote: mind. 800 Unterstützungsstunden pro Jahr - nicht geförderte Angebote: mind. 144 Unterstützungsstunden pro Jahr	spätestens ein Jahr nach Anerkennung
2.6	Unterstützte Personen	- geförderte Angebote: mind. 8 unterstützte Personen im Jahresdurchschnitt - nicht geförderte Angebote: mind. 3 unterstützte Personen im Jahresdurchschnitt	spätestens ein Jahr nach Anerkennung
2.7	Sicherung Beaufsichtigung	1 beaufsichtigende Person bei Wartezeiten oder bei Hol- und Bringendienst (neben dem Kraftfahrzeugführer)	mit Anerkennung

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

3.	Leistungsstandards für Entlastungsangebote gewerblicher Anbieter, die ausschließlich haushaltsnahe DL erbringen		
3.1	Erstgespräch mit Pflegebedürftigem	Persönliches Erstgespräch durch Fachkraft zur Bedarfsermittlung	
3.2	Vereinbarung	schriftliche Vereinbarung mit dem Pflegebedürftigem über Art und Absicherung der Tätigkeit	
3.3	Erstkontakt	Organisation des Erstkontaktes zwischen dem Mitarbeiter/Ehrenamtlichen und der/ dem zu Unterstützenden in der von ihr/ ihm bzw. ihrem/seinem pflegenden Angehörigen gewünschten Form und Ort	
3.4	Ansprechbarkeit	Ansprechbarkeit einer namentlich benannten Fachkraft für die Mitarbeiter während der Dienstleistung	
3.5	Feedback/Evaluation	Schriftliche dokumentierte Rückversicherung bei Pflegebedürftigem und Mitarbeiter durch die Fachkraft zur Zufriedenheit mit Dienstleistung bzw. zu weiterführenden Unterstützungsbedarfen (1 x jährlich)	
3.6	Schulung und Fortbildung	- Sicherung der Grundschulung der Mitarbeiter und Ehrenamtlichen -Sicherstellung regelmäßiger Fortbildungsangebote und deren Dokumentation	
3.7	Vermittlung	Angebot einer bedarfsgerechten Unterstützung des/der Pflegebedürftigen sicherstellen (insbesondere durch Vermittlung) und deren Dokumentation	
4.	Sächliche Ausstattungsstandards		
4.1	Räume	Für die jeweilige Betreuungsgruppe geeigneter eigener oder bei Dritten mitgenutzter Gruppenraum, der die sich aus 2.3 und 2.4 ergebende Personenzahl fassen kann.	vor der ersten Gruppenbetreuung

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

4.2	Technik	<p>Vorhandensein oder Nutzungsmöglichkeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Telefon (zur Sicherung der telefonischen Erreichbarkeit) - PC, Internetzugang/ E-Mail-Adresse - Drucker, Kopierer 	mit Anerkennung
5.	Personelle Standards		
5.1	Koordinierende Person/en	<p>Ausbildung für ehrenamtlich getragene Unterstützungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung in der Kranken-, Alten-, Heilerziehungspflege (Berufsgruppe I), in der Sozialpädagogik, -arbeit (Berufsgruppe II) oder einem gleichwertigen Abschluss i.V.m einschlägigen Fähigkeiten und Erfahrungen (Berufsgruppe III) <p>Ausbildung für Entlastungsangebot gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 PuVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung in Hauswirtschaft zulässig einschließlich einer Schulung nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 PuVO <p>Notwendigkeit einer Fortbildung der Berufsgruppen</p> <p>I : zur Anleitung/ Begleitung/ Unterstützung von Ehrenamtlichen II: zu pflegfachlichen Inhalten III: nach individuellem Bedarf (I und/ oder II)</p>	mit Anerkennung
5.2	Fachkraft/ Fachkraftteam	<p>Zur Sicherung von Koordination und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geförderte Angebote: mind. 12 Stunden Wochenarbeitszeit - nicht geförderte Angebote: mind. 6 Stunden Wochenarbeitszeit 	mit Anerkennung
5.3	Ehrenamtliche	<p>geförderte Angebote: mind. 8 Ehrenamtliche im Jahresdurchschnitt nicht geförderte Angebote: mind. 3 Ehrenamtliche im Jahresdurchschnitt</p>	spätestens ein Jahr nach Anerkennung

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

6.	Standards zum Umgang mit Ehrenamtlichen, Organisation und Dokumentation	
6.1	Einführungsgespräch	Einführungsgespräch und dessen Dokumentation
6.2	Vereinbarung	schriftliche Vereinbarung mit dem Ehrenamtlichen über Art und Absicherung der Tätigkeit
6.3	Erstkontakt	Organisation des Erstkontaktes zwischen dem Ehrenamtlichen und der/dem zu Unterstützenden in der von ihr/ ihm bzw. ihrem/seinem pflegenden Angehörigen gewünschten Form und Ort
6.4	Ansprechbarkeit	Ansprechbarkeit einer namentlich benannten Fachkraft für die Ehrenamtlichen während der Unterstützungszeiten
6.5	Planung	Angebot zu gemeinsamen Jahresplanung der Fachkraft mit dem Ehrenamtlichen
6.6	Teamrunden	Angebot von regelmäßigen, mindestens quartalsweisen Teamrunden (u.a. Reflexion Erfahrungen/ Eindrücke sowie Fallbesprechungen), ggf. verbunden mit Fortbildungsangeboten
6.7	Schulung und Fortbildung	- Sicherung der Grundschulung der Ehrenamtlichen -Sicherstellung regelmäßiger Fortbildungsangebote und deren Dokumentation
6.8	Vermittlung	Angebot einer bedarfsgerechten Unterstützung des/der Pflegebedürftigen sicherstellen (insbesondere durch Vermittlung) und deren Dokumentation

mit Anerkennung

**Qualitätsstandards
für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)
im Sinne von § 45a Abs. 1 SGB XI
vom 01.01.2017**

7.	Dokumentation, Information und Berichtslegung zur Projektarbeit		
7.1	Dokumentationspflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation jeder durch Ehrenamtliche, Fachkräfte und angestellte Mitarbeiter/innen geleisteten Unterstützungsstunde, - Dokumentation der für den Sachbericht notwendigen Angaben - bei gewerblichen Angeboten: Dokumentation der Einhaltung der unter § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 PuVO genannten Verpflichtungen 	mit Anerkennung
7.2	Berichtspflichten	<p>geförderte Angebote: Berichts- und Abrechnungspflichten für geförderte Projekte (standardisierter Kurzbericht, elektronisch gestützt)</p> <p>nicht geförderte Angebote: jährliche Berichtspflicht (standardisierter Kurzbericht, elektronisch gestützt)</p>	spätestens ein Jahr nach Anerkennung
7.3	Projektdarstellung	<p>Einverständnis zur Veröffentlichung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Höhe des Betreuungs- und Entlastungsbetrages für die angebotene Leistung in der Liste der Angebote zur Unterstützung im Alltag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung - von ausgewählten Daten des jährlichen Sachberichtes im Internet bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung oder einer beauftragten Stelle 	mit Anerkennung
7.4	Fachgespräche und Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung an Fachgesprächen und Qualitätszirkeln - Erläuterung von Tatbeständen und Bereitstellung von Unterlagen für die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr beauftragten Stelle 	mit Anerkennung